



GERD LÜDEMANN

# Theologie zwischen freier Wissenschaft und religiöser Vorgabe

*Ein Erfahrungsbericht*

Theologie und Kirche sind Bestandteile unseres Staates und genießen selbst in unruhigen Zeiten eine solide Absicherung. In Deutschland erheben die Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts von ihren Mitgliedern Steuern, die der Staat einzieht; darüber hinaus erhalten sie staatliche Zuwendungen, deren Rechtsgrundlage bis auf den Reichsdeputationshauptschluss aus dem Jahr 1803 zurückgeht. Das Grundgesetz sieht die Erteilung von Religionsunterricht »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« vor (Art. 7, Abs. 3), überdies sind auch die theologischen Fakultäten durch Verträge zwischen Staat und Kirche geschützt.

## THEOLOGIE – WISSENSCHAFT TROTZ KIRCHLICHER BINDUNG?

Gegen Einsprüche der christlichen Kirchen und erst nach erbitterten Kämpfen ist die Freiheit der Wissenschaft durchgesetzt worden. Sie gilt für alle Fächer, also – so sollte man meinen – auch für die akademische Theologie. Wissenschaftliches Vorgehen bedeutet Freiheit von sachfremden Vorgaben, aber die christlichen Kirchen haben gegenüber allen wichtigen Entscheidungen Theologischer Fakultäten ein Vetorecht. Damit ist vorab die Unwissenschaftlichkeit der Theologie festgelegt. Schon die Einschränkung, dass ohne den richtigen Glauben Theologie nicht erlernbar sei, widerspricht dem Prinzip, dass jeder Zugang zur Wissenschaft haben soll. Auch eine grundsätzliche Offenheit ohne jede Erkenntnisprivilegien macht





## ZWISCHEN FREIER WISSENSCHAFT UND RELIGIÖSER VORGABE

das wissenschaftliche Vorgehen aus. Entsprechend kann es kein Gebiet wissenschaftlichen Arbeitens geben, das der Kritik prinzipiell entzogen ist. Aber die akademischen Theologen schrecken vor dieser grundsätzlichen Offenheit zurück, denn sie wissen, dass sie den Glauben nicht in Frage stellen können, wollen sie ihre Stelle behalten.

Die Theologischen Fakultäten in Deutschland sind streng konfessionell organisiert und strikt an die jeweilige Kirche gebunden. Katholische und evangelische Theologen erforschen institutionell voneinander getrennt das Christentum. An vielen Orten, zum Beispiel in Bochum, Bonn, Mainz, München, Münster und Tübingen, gibt es an derselben Hochschule zwei Theologische Fakultäten mit zwei verschiedenen Seminargebäuden und -bibliotheken, zwei verschiedenen Lehrkörpern und verschiedenen Prüfungsordnungen. Leistungsscheine von Studierenden werden gegenseitig nicht anerkannt – nicht einmal dort, wo innerhalb eines philosophischen oder kulturwissenschaftlichen Fachbereichs evangelische und katholische Professoren im Rahmen der Lehrerausbildung tätig sind.

Beide Fakultäten setzen voraus, dass ihre Prüflinge, sowohl die künftigen Geistlichen als auch die künftigen Religionslehrer, katholisch oder evangelisch getauft sind und Kirchensteuern bezahlen, das heißt einer Kirche angehören. An keiner Theologischen Fakultät oder Abteilung für katholische beziehungsweise evangelische Religion kann jemand ohne Taufschein und ohne Zustimmung der jeweiligen Kirchen eine Professur erhalten. Ein Jude beispielsweise darf, ungetauft, weder auf einen Lehrstuhl der Katholischen oder Evangelischen Fakultät beziehungsweise der jeweiligen Abteilungen für Lehrerausbildung berufen werden noch die dafür notwendige Qualifikation der Habilitation anstreben – er kann nicht einmal ein Examen ablegen oder mit einer Arbeit über Jesus, Paulus oder andere Juden aus der Frühzeit der Kirche promovieren.

Auch in der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind der katholischen und der evangelischen Theologie zwei verschiedene





GERD LÜDEMANN

Gutachtergremien mit zwei verschiedenen Forschungshaushalten zugeordnet. Ich habe in Berufungskommissionen immer wieder gehört, dass man gegenüber dem Ministerium, das den Ruf auf eine Professur erteilt, den besonderen Charakter unserer Fakultät als konfessionelle Fakultät betonen müsse, um die Zahl der Professorenstellen zu halten. Und in den neuen Bundesländern haben die Kirchen mit den jeweiligen Landesregierungen Verträge abgeschlossen, die die Theologischen Fakultäten in den Universitäten sicherten.

Die evangelischen Professoren betonen zuweilen, dass ihre katholischen Kollegen, wie sich unter anderem am Fall »Küng« zeige, keine Wissenschaftsfreiheit hätten. So schrieb mir ein evangelischer Kollege, dass die Wissenschaftlichkeit der Theologie an ihrem evangelischen (sic!) Charakter hänge und *deswegen* die konfessionelle Bindung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten zu bejahen sei. Dabei geht die evangelische Kirche nicht weniger rabiat gegen theologische Dissidenten als die katholische!

#### STAATSKIRCHENRECHT I

Die Theologischen Fakultäten in ihrer jetzigen Gestalt entsprechen weitgehend den heute geltenden Vorgaben des Staatskirchenrechts. (Der Begriff »Staatskirchenrecht« ist allerdings ein Anachronismus, da es eine »Staatskirche« seit der Weimarer Verfassung nicht mehr gibt.) Evangelische und katholische Rechtsgelehrte füllen – unterstützt durch Lobbyarbeit der großen Kirchen – entschlossen jede noch vorhandene juristische Lücke, wobei Juristen beider Konfessionen als Wächter antiquierter Regelungen fungieren.

Ein Beispiel dafür ist die Neuregelung der nachträglichen Beanstandung der Lehre von Theologieprofessoren, die die Verträge der Kirche mit den neuen Bundesländern vorsehen. So besaß die evangelische Kirche fortan dieselben Rechte, die die römisch-katholische Kirche schon vorher hatte (*nihil obstat*) und war vor missliebigen theologischen Lehrern geschützt.





## ZWISCHEN FREIER WISSENSCHAFT UND RELIGIÖSER VORGABE

Die Lehrstühle für Staatskirchenrecht sind normalerweise von kirchentreuen Professoren besetzt. Bei dem Verfahren gegen mich war, wie ich erst später erfahren habe, ein noch heute kirchlich aktiver Jurist als vortragender Richter eingebunden.

Ein Staatskirchenrechtler nahm den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Causa Lüdemann zum Anlass, den Kirchen zu empfehlen, bei der nun anstehenden Novellierung des diesbezüglichen Kirchenvertrags darauf zu achten, dass ein Beanstandeter auch bei Promotionen und Habilitationen innerhalb der Theologischen Fakultät nicht mehr mitwirken dürfe. Sonst könne die theologische Erkenntnis in eine religionswissenschaftliche Abteilung »verfälscht« werden. Außerdem solle versucht werden, bei ähnlichen Fällen in Zukunft einen neuen Lehrstuhl im Rahmen einer »Ersatzgestellung« zu schaffen und mit einer neuen bekennniskonformen Person zu besetzen.

Manchmal scheint es so, dass Staatskirchenrechtler gar nicht wissen, worum es in der Theologie geht. So heißt es im Schreiben der Universität Göttingen vom 7. Juni 1999 an meinen Rechtsanwalt: »Es muss davon ausgegangen werden, dass ihr Mandant auch entsprechend seiner dem Bekenntnis der Kirche entgegenstehenden Erkenntnisse lehren und prüfen und damit die Studierenden der Theologie gesetzeswidrig ausbilden würde. Zudem können die Studierenden der Theologie kein Interesse an einer den kirchlichen Dogmen entgegenstehenden Lehre haben. Und was soll ein Student auf die Frage des Prüfers Lüdemann antworten, ob Jesus auferstanden ist? Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, dass die künftigen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer von einem Professor unterrichtet werden, der gar nicht mehr an das glaubt, was als Bekenntnis der Kirchen an die Christen weitergegeben werden soll. Damit ist ihr Mandant als Theologieprofessor untragbar.« (»Sofortige Vollziehung«; Schreiben der Universität Göttingen vom 7. Juni 1999.)

Hier wird Katechismus mit Wissenschaft verwechselt. Die evangelische Kirche und ihre Juristen vertreten hier eine erzkatholische





GERD LÜDEMANN

Position, die dem »Antimodernisteneid« aus dem Jahre 1910 ähnelt. Danach musste jeder Professor und Priester schwören: »Ich verwerfe den Irrtum jener, die behaupten, dass der von der Kirche vorgetragene Glaube der Geschichte widerstreiten kann.« Weil ich begründet habe, dass die von der Kirche gepredigte körperliche Auferstehung Jesu der Geschichte widerstreitet und unhistorisch ist, hat mich die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Verein mit der Landesregierung und der Universität Göttingen sanktioniert.

## STAATSKIRCHENRECHT II

Die Kirchen wenden für Rechtsfragen mehr Geld auf, als für die Verkündigung! Grob geschätzt, besteht die Hälfte der jeweiligen kirchlichen Behörden aus Juristen. In Göttingen stiftete die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sogar einen Lehrstuhl für Staatskirchenrecht, dessen Inhaber zugleich das in Göttingen beheimatete Kirchenrechtliche Institut der EKD leitet. Damit ist die evangelisch-kirchliche Lobby institutionell auch fest in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen verankert.

Staatskirchenrechtliche Gründe gaben auch den Anlass, 1995 in Göttingen ein altes Gelöbnis aus dem 19. Jahrhundert zu erneuern. Das Hochschullehrer-Collegium der dortigen Theologischen Fakultät beschloss am 1. November 1995 einstimmig, die sogenannte Gieselersche Formel von 1848 beim Amtsantritt eines Göttinger Theologieprofessors und bei Habilitationen wieder als Gelübde zu verwenden. Ihr Wortlaut: »Ich verpflichte mich, die theologischen Wissenschaften in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche aufrichtig, deutlich und gründlich vorzutragen.«

Bei meiner Einführung als Professor für Neues Testament im Jahr 1983 habe ich keine theologische Eidesformel gesprochen. Und bei meiner Habilitation in Göttingen im Jahr 1977 stand auf der Urkunde lediglich die Erwartung, dass ich mein Bestes täte, »um als





## ZWISCHEN FREIER WISSENSCHAFT UND RELIGIÖSER VORGABE

akademischer Lehrer und Forscher der Wissenschaft zu dienen und die akademische Jugend im Geist der Wahrheit zu erziehen«.

In diesen zwei Formeln prallen zwei Welten aufeinander. Die eine ist geprägt von den Grundsätzen der Kirche, also von Dogmen, die andere von der Freiheit der Wissenschaft, die ausschließlich an der Wahrheitsforschung ausgerichtet und dem Geist der Aufklärung verpflichtet ist. Immerhin war die Georg-August-Universität Göttingen 1737 als neuzeitliche Hochschule gegründet worden, in der die Theologische Fakultät die Berufung ungläubiger Professoren in anderen Fächern zum ersten Mal nicht mehr verhindern durfte.

Staatskirchenrechtliche Gründe bewogen die evangelische Kirche, die Religionslehrer enger in die Verkündigung einzubinden, wie das bei den Katholiken schon lange üblich war. Wie eingangs erwähnt, sieht Artikel 7 Absatz 3 GG die Erteilung des Religionsunterrichts »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« vor.

Daran anknüpfend erteilt die römisch-katholische Kirche seit 1974 nach einer mehrtägigen, von der Kirche geleiteten Tagung die »Missio canonica« und die evangelische Kirche seit 2006 die »Vocatio«. So dürfen auch im evangelischen Raum nur noch solche Religionslehrer unterrichten, die dafür von der Kirche die Erlaubnis erhalten haben.

Unterschiede zwischen evangelischen und katholischen Kursen bleiben bestehen. Der katholische Vorbereitungskursus für den Religionsunterricht ist doppelt so lang wie der evangelische, er macht – anders als der evangelische – die »persönliche Lebensführung« zum Bestandteil der »Missio canonica«, schließlich wird bei Abfall vom Glauben oder Kirchenaustritt die »Missio« entzogen, während auf evangelischer Seite ein solcher Fall nicht erwähnt wird. So behält die evangelische Kirche ein Schuss Liberalität, obwohl sie sich an die katholische Kirche merklich annähert. Das zeigt die Neubenennung der Stellvertreter von Bischöfen: Ihr Titel, der dem des katholischen Weihbischofs entspricht, ist nicht mehr Landessuperintendent, sondern Regionalbischof, wodurch die





## GERD LÜDEMANN

evangelische Kirche auch in der Zahl der Bischöfe pro Sprengel mit der katholischen Kirche gleichgezogen ist.

So zeigt sich, dass das System Kirche funktioniert. Eine Änderung ist nicht in Sicht. Keine politische Partei will, dass sich in unserer Gesellschaft die Lage der Kirchen ändert, und deren Führer haben keinerlei Interessen daran, dass sich etwas ändert. Auch die akademischen Theologen wirken am System Kirche mit und zementieren die Grundlagen des Glaubens, statt sie in Frage zu stellen. Damit scheidet die theologische Elite als aufklärende Macht aus.

Die Theologen ähneln dem Kaiser in Andersens Märchen, der meint, gekleidet zu sein, aber in Wirklichkeit nackt ist. Jahrzehntelange religiöse Selbsthypnose und höchste theologische Reflektierkunst – so mein Eindruck – haben sie zu einer Selbsttäuschung verleitet, welche durch die fortgesetzte Ausübung geistlicher Tätigkeiten und die rechtlich vorgegebene Bindung deutscher Universitätstheologie an die Kirche noch befestigt wird.

David Friedrich Strauß behält recht: »Man wird erst ganz wahr, nachdem man den letzten Schritt aus den Grenzen dieser Selbstbegrüßungsanstalt herausgemacht hat.«

★

1998 veröffentlichte Gerd Lüdemann das Buch »Der große Betrug. Und was Jesus wirklich sagte und tat«. Darin unternahm er eine historische Textanalyse ausgewählter neutestamentlicher Texte der kanonischen Evangelien und des Thomasevangeliums und kam zu dem Ergebnis, dass nur ein kleiner Bestand der gesamten Jesusüberlieferung auf Jesus selbst zurückgehe. Nach der Buchveröffentlichung verlangte die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zuerst Lüdemanns Entlassung aus dem Staatsdienst, dann seine Entfernung aus der Theologischen Fakultät. Schließlich wandelte der Präsident der Universität Göttingen den konfessionsgebundenen Lehrstuhl für Neues Testament in den nicht konfessionsgebundenen Lehrstuhl für Geschichte und Literatur des frühen Christentums um. Lüdemann ging gegen die Entscheidung der Universität Göttingen juristisch vor. Seine Klage wurde





## ZWISCHEN FREIER WISSENSCHAFT UND RELIGIÖSER VORGABE

am 3. November 2005 in letzter Instanz vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Am 28. Oktober 2008 wurde auch seine Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. Es stuft die Versetzung Lüdemanns zwar als »Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit« ein, hielt diesen aber für gerechtfertigt. Im vorliegenden Essay hat Lüdemann sein Büchlein »Im Würgegriff der Kirche« von 1998 frei benutzt. Juristische Unterlagen finden sich auf seiner Homepage: [gerdluedemann.de](http://gerdluedemann.de)

Die Herausgeber

